

Bur Realschulfrage.

Zweiter Artikel:

Die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859.

In unserem vorjährigen Programme hatte der Unterzeichnete, als aus allen Theilen des Staats im Interesse der Realschulen Petitionen an die hohen Häuser des Landtages gerichtet wurden und überdies eine baldige Reorganisation der Realschulen in Aussicht stand, die Gelegenheit ergriffen, sich auszusprechen über das, was nach seiner Ueberzeugung für eine gedeihliche Fortentwicklung der Realschulen von Bedeutung ist. Zu großer Freude gereichte ihm daher die warme Theilnahme, welche auch die Vertreter des Landes sowohl in der Sitzung der Commission für das Unterrichtswesen vom 10. März v. J., als auch in der öffentlichen Sitzung vom 21. März für die Realschulen kund gaben. Die damals gefaßten Beschlüsse haben die so lange schwankende Angelegenheit zu einer schnellen Entscheidung gebracht: durch die am 6. October v. J. erlassene „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen“ sind diese Anstalten in ein neues Stadium der Entwicklung getreten, es ist Klarheit in das ganze Verhältniß gekommen, die ersehnte Reorganisation ist zur Thatsache geworden. Es ist eine Scheidung der verschiedenen Schulen dieser Art vorgenommen worden, nach welcher dieselben fortan entweder zu den Realschulen 1. Ordnung, oder zu den Realschulen 2. Ordnung, oder zu den höheren Bürgerschulen gehören, und jeder dieser Classen ist ein bestimmtes Ziel gesteckt, mit welchem gewisse Berechtigungen verbunden sind. Diese Berechtigungen sind theils solche, welche den Realschulen früher entzogen worden waren, theils solche, die ihnen erst jetzt verliehen worden sind; in dem letzteren Falle aber ist mit der Erweiterung der Rechte auch eine Steigerung der inneren und äußeren Ansprüche verknüpft. Kein Wunder, wenn eine in das Leben der Realschulen so tief eingreifende Verordnung die verschiedensten Beurtheilungen erfährt: während die Einen dieselbe mit wahrer Freude begrüßen, erheben Andere die schwersten Anklagen gegen

sie. Indem nun der Unterzeichnete sich verpflichtet hielt, für einen in letzter Zeit wieder erkrankten Kollegen die Abfassung der Programm-Abhandlung zu übernehmen, sei es ihm gestattet auch seinerseits ein Urtheil in dieser hochwichtigen Angelegenheit abzugeben; er wird sich dabei nur durch die Sache selbst und durch seine pädagogische Erfahrung leiten lassen, daher ebenso wenig Mängel verdecken, als sich scheuen, manchen ins Publikum geschickten Behauptungen entgegen zu treten. Freilich erlaubt es der mir gegönnte Raum nicht, diese ausführliche Verordnung einer erschöpfenden Beurtheilung zu unterziehen; gleichwohl hoffe ich, daß es mir im Folgenden gelingen werde, demjenigen, welcher sie noch nicht genauer kennt, ein klares Bild derselben zu geben, vielleicht auch manche vor-gefaßte Meinung zu benehmen, wenn dieselbe überhaupt benommen werden kann.

Was zunächst die **Principien** anlangt, von denen die Unterrichts- und Prüfungsordnung ausgeht, die allgemeinen Grundsätze, welche theils offen ausgesprochen sind, theils aus den einzelnen Bestimmungen sich ersehen lassen; so bekennt der Verfasser, daß er mit denselben völlig einverstanden ist. Er kann dies um so unbefangener thun, als er im Ganzen dieselben Ansichten schon in seiner Abhandlung zum vorjährigen Programme, also ein halbes Jahr vor Erlass dieser Verordnung geäußert hat. Eben darum darf ich mich auch hier kürzer fassen, indem ich Alle, welche sich dafür interessieren, auf jene Abhandlung verweise. Nur mit wenigen Worten werde ich mir erlauben das dort Gesagte ins Gedächtniß zu rufen und es mit den Bestimmungen der neuen Verordnung in Verbindung zu bringen.

Zunächst nun ist es sehr erfreulich, daß jetzt zum ersten Mal durch die höchste Unterrichtsbehörde die innere Gleichberechtigung der Realschule mit dem Gymnasium ausgesprochen worden ist. „Zwischen Gymnasium und Realschule,“ heißt es im Eingang der erläuternden Bemerkungen (S. 41. der 2. Auflage), „findet kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung Statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlagen der gesamten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden, und die Realschulen haben dabei allmählich eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen“. Indem dann weiter gesagt wird, worin die Verschiedenheit beider Anstalten bestehe, also die Mittel angegeben werden, welche jede derselben zur Erreichung ihres Zwecks anwendet, bezeichnet es die Verordnung sogar als den „eigenthümlichen Vorzug, den die Realschule erstrebt, daß sie bei ihren Zöglingen den Sinn bildet und schärft, die Dinge der Anschauung richtig zu beobachten und aufzufassen und in der Mannichfaltigkeit derselben das Gesetz zu erkennen, daß sie daher namentlich in den mathematischen und Naturwissenschaften und im Zeichnen mehr erreicht, als den Gymnasien vorgelegt ist, auch mit den gegenwärtigen Culturzuständen eine nähere Bekanntschaft vermittelt.“ (S. 43.) Durch diese Aussprüche ist die Realschule in ihr geistiges Recht eingesetzt; die Sache, für die sie

bisher gekämpft, welche sie mit Eifer vertreten, ist als berechtigt anerkannt. Diejenigen aber, welche in den Realschulen nur Anstalten erblicken möchten, welche dem unmittelbaren Bedürfnisse, der Ausbildung für den erwählten Beruf dienen, werden allerdings enttäuscht. Die erläuternden Bemerkungen sagen in dieser Beziehung: „Für ihre Einrichtungen ist nicht das nächste Bedürfnis des praktischen Lebens maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwicklung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbstständigen Erfassung des späteren Lebensberufs bildet. Sie sind keine Fachschulen,¹⁾ sondern haben es, wie das Gymnasium, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun.“ (S. 41.) Ebendarum ist auch wiederholt und mit volstem Rechte betont, daß in den Realschülern „das Interesse und die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Fortbildung“²⁾ geweckt werden, ihre Kenntniß des Stoffs von Achtung vor der Wissenschaft, nicht von einem oberflächlichen, selbstzufriedenen Absprechen begleitet sein müsse, und zwar um so mehr, als der Lehrkursus der Realschule für die meisten Schüler, welche ihn durchmachen, die wissenschaftliche Vorbildung abschließe, während die Mehrzahl der Gymnasialabiturienten die wissenschaftliche Vorbereitung für den künftigen Beruf auf der Universität fortsetze. Wie aber nur durch ächt wissenschaftliche Bildung auch dem späteren Berufsleben eine höhere Weihe gesichert werde, so müsse die Realschule ihren Zöglingen, je früher sie dieselben dem bewegten öffentlichen Leben übergebe, um so ernstlicher auch eine sittliche Geistesbildung gewähren, welche in allem Wechsel der Erscheinung das Bleibende und Unvergängliche ihnen zeige. (S. 43. 50.)

Ist auf diese Weise der Geist bestimmt, welcher in der Realschule, wie in dem Gymnasium leben soll; so verdient doch andererseits auch das körperliche Element, der Stoff und seine Verarbeitung gerade bei der Realschule die ernsteste Erwägung. Während nämlich das Gymnasium in das Studium der alten Sprachen sich mit Liebe versenkt und die Beschränkung vorzugsweise auf

¹⁾ Auch der Verfasser der „Sechs Artikel wider die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung. Danzig, 1860.“ meint S. 5., daß Gymnasium u. Realschule nicht zu bloßen vorbereitenden Fachschulen herabsinken dürfen; aber er glaubt, daß die Realschule nicht nur durch die Definition der Verordnung zu einer solchen gemacht werde, sondern auch der jetzt vorgeschriebene Unterrichtsplan vollkommen dazu angethan sei, die Realschulen thatsächlich zu Fachschulen herabzudrücken, und in Betreff der Gymnasien noch entschiedener der Normalplan und die Abiturienten-Prüfungs-Ordnung von 1856 auf dasselbe Ziel hinwirken. Was die Realschulen anlangt, so sei nach der Verordnung (S. 41.) ihre Aufgabe, „eine wissenschaftliche Vorbildung zu den höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind,“ eine Schule aber, die zu einer bestimmten Berufsart vorbereite, sei eben eine Fachschule. Diese Schlussfolgerung ist sehr schwach; dem Verfasser konnte wohl kaum entgehen, daß es ein großer Unterschied ist, ob eine Schule zu „einer bestimmten Berufsart“ vorbildet oder „zu den, (d. h. allen) höheren Berufsarten, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind.“ Kann ein und dieselbe Schule den Kaufmann und den Maler, den Apotheker und den Seemann, den Baumeister und den Officier u. s. w. unmittelbar für seinen Beruf vorbereiten? Hätte er S. 5., also die eigentliche Verordnung nachgeschlagen, so würde er vor dem Ausdruck: „wissenschaftliche Vorbildung“ noch das Wort: „allgemein“ gefunden haben, was die Sache noch klarer macht. Ueber den Unterrichtsplan spreche ich später.

²⁾ Der Verfasser der „Sechs Artikel“ stimmt hier im Princip der Verordnung bei (S. 3.).

diesen Unterrichtszweig ihm ein intensives Eindringen in denselben ermöglicht, die andern Lehrobjecte mehr ergänzend hinzutreten; kommt die Realschule, da sie nicht eine nur einseitige Bildung geben will, die Zahl ihrer Lehrgegenstände also nicht vermindern kann, leicht in die Gefahr, die Jugend zu überbürden und so ihre geistige Kraft zu zersplittern, und diese Gefahr ist um so größer, als viele Eltern ihre talentvollen Söhne dem Gymnasium, die talentlosen der Realschule übergeben, der letztern oftmals diejenigen Zöglinge des Gymnasiums zugeführt werden, welche dort keine Fortschritte machen, während andere, die bei uns ein befriedigendes Endresultat hoffen lassen, auf das Gymnasium übergehen. Soll nun die Realschule nicht bloß extensiv eine Masse von Kenntnissen mittheilen, soll vielmehr auch intensiv der Geist des Schülers sich entwickeln; dann ist ebenfalls Beschränkung nöthig, nur in einer andern Weise. Die Anstrengung soll darum den Schülern nicht erspart werden; sie haben vielmehr, sollen sie das Ziel wirklich erreichen, recht tüchtig zu arbeiten, und zwar nach drei Richtungen hin, wie Schiller in seinem Spruch des Confucius es ausdrückt:

Raslos vorwärts muß Du streben,
Nie ermüdet stille stehn,
Willst Du die Vollendung sehn;
Ruht ins Breite dich entfalten,
Soll sich Dir die Welt gestalten:
In die Tiefe mußt Du steigen,
Soll sich Dir das Wesen zeigen.

Sehr richtig sagt daher die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung S. 74. „Der Lehrplan der Realschule verlangt eine Concentration, bei welcher die Mannichfaltigkeit als Einheit wirkt. Diese aber muß erstens bestehen „in der durch den Zweck der Schule gebotenen bestimmten Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang“ (S. 75.), also in einer strengen, dem Zweck entsprechenden Auswahl des Stoffes. Dies erläutert die Verordnung selbst weiter unten in folgender Art: „Nur in der Beschränkung ist Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, und auch die Pädagogik macht immer von Neuem die Erfahrung, daß bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfällt. Weniges gründlich betrieben weckt bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Ueberschüttung mit Vielem, besonders mit vereinzelt Notizen, die Empfänglichkeit des Geistes abstumpft und auch bei den fleißigen ein todttes Wissen zur Folge hat.“ Wie daher für den Lehrer einerseits bei der Auswahl des Stoffes die pädagogische Berechtigung des Gegenstandes, der Bildungsstand der Schüler und die Aufgabe der Classe entscheidend sein müssen; wie also nur das wahrhaft Bildende, das für die Fassungskraft des Schülers Verständliche, das wirklich Bedeutende, Einflußreiche, durch die Wissenschaft festgestellte Gegenstand des Unterrichts sein kann: so muß andererseits „wissenschaftliche Einsicht den Lehrer befähigen, den Schülern den Blick zu eröffnen auf Gebiete des Wissens und Könnens, welche jenseits der nächsten Aufgabe und vielleicht des Schulgebiets liegen, um ihnen damit höhere Ziele späteren Weiterstrebens zu zeigen und den idealeren Sinn dafür zu wecken; (S. 75.) vor allen Dingen

freilich ist für ein festes Fundament zum Aufbau des Wissens und für Sicherheit in allen elementarischen Kenntnissen zu sorgen, kein Gegenstand zu früh zu beginnen und keiner eher abzubrechen, als bis ein des Anfangens werthes Ziel in ihm erreicht ist.“ (S. 76.)

Die Concentration muß ferner hervortreten in dem lebendigen Zueinandergreifen, in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände, in dem organischen Zusammenhange aller Unterrichtsfächer unter einander. Der Geschichtsunterricht z. B. muß die historische Lektüre, der geographische auch die Geschichte und Naturbeschreibung berücksichtigen; dem deutschen Unterricht müssen alle übrigen Objecte und der gesammte ethische Anschauungskreis des Schülers zu Hülfe kommen, die grammatischen Grundlehren und Bezeichnungen müssen in allen Stunden dieselben sein, bei dem Zeichnen und der Naturwissenschaft die mathematischen Voraussetzungen klar gemacht werden. Wieviel aber hierin für jeden Einzelnen zu thun ist, müssen Fachconferenzen, die in angemessenen Fristen wiederkehren, immer aufs Neue zum Bewußtsein bringen. (S. 76.)

Nicht minder wichtig für die Concentration des Unterrichts ist drittens die richtige Aufeinanderfolge der Objecte und Pensä in den einzelnen Classen. Der früher durchgearbeitete Lehrstoff muß für die höhere Stufe als ein sicherer Besitz angesehen und so in mannichfaltiger Verwendung benutzt, durch rechtzeitige Repetition gegenwärtig erhalten werden, und um diesen Zweck zu fördern, muß das Fach- und Classensystem in angemessener Verbindung stehen, in den oberen Classen das Fachsystem für Religion und Mathematik, Französisch und Englisch möglichst vorherrschen; die unmittelbar auf einander folgenden Gegenstände müssen, besonders in den oberen Classen, nicht zu verschiedenartig sein, schwerere mit leichteren abwechseln. (S. 76. 77.)

Die Methode endlich, welche freilich am wirksamsten wird als persönliche Eigenschaft, wird sich nicht nach den Anlagen der talentvollen Schüler, sondern nach der durchschnittlichen Befähigung richten; daher wird der inductive Charakter des Unterrichts der synthetischen Methode einer strengen Systematik vorzuziehen, der Weg vom Besonderen zum Allgemeinen als der für den jugendlichen Geist naturgemäße zu wählen sein. Statt eines mechanischen Verfahrens, welches durch Auswendiglernen nur das Gedächtniß in Anspruch nimmt, muß der Unterricht möglichst individualisiren, das combinirende Vermögen in Bewegung setzen und eine selbständige Aneignung des Stoffes, eine Erhebung der Kenntniß zur Erkenntniß bewirken. Daher ist auch der Schüler mit mechanischem Schreibwerk nicht zu belasten, das Maß häuslicher Arbeiten nicht zu überschreiten, durch zweckmäßig eingerichtete Lehrbücher und Leitfäden aber dem Schüler für seine Thätigkeit beim Präpariren, Durcharbeiten des Stoffs und Repetiren ein sicherer Anhalt zu geben. (S. 77.—79.)

Sind alles dies nicht goldene Regeln für den Pädagogen? Spiegelt sich darin nicht die Erfahrung ganzer Decennien ab? Da ist nichts Gemachtes, gewaltsam Herbeigezogenes; was die Natur der Sache selbst verlangt, ist in diesen Rathschlägen empfohlen. Ein verständiges Maß tritt uns überall entgegen; das Praktische, gegründet auf Anschauung, soll sich harmonisch mit dem Idealen

verbinden, die durch Anstrengung und Uebung gestählte Kraft in dem Schüler die Sehnsucht nach Weiterbildung erzeugen. Von den Einwendungen, welche freilich schon hier von Manchen gemacht werden, wird besser bei Anführung von Einzelheiten die Rede sein.¹⁾ Wir wenden uns daher jetzt zu dem **Speciellen**.

Der Eintritt in die Sexta zuvörderst soll nach der Verordnung S. 6. §. 2. in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre erfolgen, und S. 46. der Erläuterungen bezeichnen es als wünschenswerth, daß mit jeder Realschule eine Vorschule verbunden sei, um zur Erlernung der für den Eintritt in Sexta erforderlichen Elementarkenntnisse Gelegenheit zu geben. Da nun nach §. 3. die drei unteren Classen einen je einjährigen, die drei oberen, also jetzt auch die Tertia, einen je zweijährigen Cursus haben sollen; so braucht der Realschüler bis zur Abiturientenprüfung 9 Jahre, kann also mit 18 Jahren die Anstalt durchlaufen haben. Ueber diese sogenannten Neuerungen ist von manchen Seiten ein großes Geschrei erhoben worden; betrachten wir dieselben jedoch mit Ruhe und Unbefangenheit. Daß der Verfasser dieser Zeilen damit vollkommen einverstanden ist, kann schon die vorjährige Programmhandschrift zeigen. Ich erinnere nun zunächst daran, daß bereits die Instruction vom 24. October 1837 anordnet, es solle die Aufnahme der Knaben in die unterste Gymnasialclassen nicht vor ihrem zehnten Lebensjahre erfolgen, indem sie es als unstatthaft bezeichnet, wenn Knaben aufgenommen werden, „welche nicht die erforderlichen Elementarkenntnisse oder wegen ihres noch zu zarten Alters nicht das gehörige Maß von körperlicher und geistiger Energie besitzen.“ Auch die Anforderungen, welche die Instruction für den Eintritt stellt, sind in der Hauptsache dieselben, wie die der Unterrichts- und Prüfungsordnung. Ja, als einige Jahre später darauf angetragen wurde, „daß diese Bestimmung aufgehoben und die Aufnahme mit dem vollendeten 7. oder 8. Jahre gestattet werden möge“, erfolgte die Circular-Verfügung vom 30. December 1842, wonach es, um der Ueberanstrengung vorzubeugen, welche die zu frühe Aufnahme der Knaben zur Folge haben kann, bei der obigen Anordnung verbleiben soll, zugleich aber empfohlen wird „öffentliche Vorbereitungsschulen einzurichten für diejenigen Knaben, welche mit dem zehnten Jahre in ein Gymnasium oder eine vollständige höhere Bürgerschule eintreten wollen. Wir sehen also,

¹⁾ Der Verfasser der „Sechs Artikel“, welcher, wie ich bereits gezeigt habe, wenigstens einzelne dieser pädagogischen Grundsätze auch seinerseits billigt, meint S. 3. ohnehin, daß mit solchen nur allgemeinen Sätzen nicht viel gesagt sei; erst aus den besonderen Bestimmungen der Verordnung ergebe sich, ob ihr Verfasser wirklich „das allein Richtige“ in vollem Umfange erkannt und gemeint hat. Läßt sich auch kaum erwarten, daß ein Mann, der danach glauben muß, selbst das allein Richtige erkannt und gesagt zu haben, seine Ansicht ändern werde, obwohl dieselbe, wie wir nachweisen werden, in Vielem sehr haltlos ist; so erscheint es doch als Pflicht, solche Publicationen nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Allerdings lauten die Urtheile in pädagogischen Zeitschriften ganz anders, und auf ein solches weist Professor Langbein, der Herausgeber des „Pädagogischen Archivs“ (1860, II., S. 117.) hin, indem er sagt: „Gegenüber den Artikeln des Correspondenten der Nationalzeitung und dem bishigen Beschlusse der Elbinger Stadtverordneten dürfen wir wohl einfach auf die demnächst (S. 152–166.) folgende Arbeit verweisen; aber das Publicum ließe pädagogische Blätter nicht, wird also leicht irre geführt, und dem muß Jeder, der es mit der Realschule gut meint, entgegenzuwirken suchen.“

die obigen Anordnungen über den Eintritt sind keine Neuerung, und Aerzte, wie Pädagogen werden sie als sehr verständig bezeichnen müssen. Eben darum ist auch unsere hiesige Vorbereitungsschule im Jahre 1858 von Seiten der Stadt errichtet worden. Im Gegentheil haben diejenigen, welche die Knaben jünger aufnahmen, wider die bestehenden Bestimmungen gehandelt, und ob sie damit bei der Mehrzahl Segen gestiftet, ist sehr zu bezweifeln. Der zu früh aufgenommene Knabe, selbst wenn er befähigt ist¹⁾, geräth in die Gefahr zu erschlaffen, und meist ist es arge Täuschung, daß er, je früher er in die Serta gelangt, um so eher die Schule durchläuft; es ist vielmehr gewiß, daß ein später mit gründlicher Vorbildung eintretender Knabe rascher das Ziel erreicht. Gerade, wenn bei der Aufnahme das gehörige Alter und eine tüchtige Grundlage vorhanden ist, wird der Schüler am ehesten den regelmäßigen Cursus inne halten, und für den Abiturienten wird daher das Alter von 18 Jahren das gewöhnliche sein. Dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß besonders befähigte Knaben, wenn sie nur die nöthigen Kenntnisse und die körperliche Reife haben, nicht auch etwas früher aufgenommen werden können; die Verordnung sagt nur: „in der Regel“. ²⁾ Solche Knaben werden, wie später noch mehr einleuchten wird, auch jünger ans Ziel kommen. Fragen wir doch aber, was die bisherige Erfahrung uns an die Hand giebt. In dem Programm unserer Realschule v. J. 1843 S. 25. heißt es: „Der ganze Schulcursus unserer Anstalt ist auf eine Dauer von acht Jahren festgesetzt, so daß, wenn der Schüler mit dem achten Jahre in die unterste Classe eintritt, er bei guten Anlagen und dem erforderlichen Fleiße mit dem sechzehnten als reif entlassen werden kann; größeres oder geringeres Talent, größerer oder geringerer Fleiß, regelmäßiger oder unregelmäßiger Schulbesuch werden natürlich Abweichungen hiervon bedingen.“ Danach muß man annehmen, daß nur ausnahmsweise der Abiturient ein höheres Alter gehabt haben werde; von den 65 Abiturienten aber, welche bis zu meinem Amtsantritt im Jahre 1858 entlassen worden sind, ³⁾ standen nur 2 im 16. Lebensjahre; 63 waren älter, und zwar 17 über 16 Jahre, 11 über 17 J., 21 über 18 J., 11 über 19 J., 2 über 20 J. und 1 über 21 J. Um aber nicht unsere Anstalt zum alleinigen Maßstab zu nehmen, so führe ich noch das Resultat aus der größten Anstalt Preußens, vielleicht Deutschlands an, der unter der tüchtigen Leitung des Herrn Director Dr. Klettke stehenden Realschule am Zwinger in Breslau, welche, obwohl noch eine zweite, ebenfalls sehr besuchte Realschule dort besteht, an Ostern vor. J.

¹⁾ Ich sage ausdrücklich „befähigt“ im Gegensatz gegen S. 55. der „Sechs Artikel“, wo es heißt: „bisher nahm man in Serta solche Knaben auf, die diejenigen Elementarkenntnisse besaßen, die von nicht unfähigen Kindern in der Regel bis zum vollendeten achten Lebensjahre erworben werden können.“

²⁾ Die Erläuterungen S. 46. §. 2. sagen, die Vorschule solle, wo möglich, 2 Classen mit je einjährigem Lehrkursus haben; der mit 6 Jahren eintretende Knabe wird also, wenn er befähigt ist, schon mit 8 Jahren, der minder befähigte doch wenigstens mit 9 Jahren in die Serta übergehen können. Unsere Vorbereitungsschule hat 3 Classen mit je einjährigem Cursus, aber halbjährigem Pensum, so daß auch die Versetzung halbjährig erfolgen kann, und es zeigt sich, daß die talentvollen Schüler schon vor 9 Jahren für den Eintritt in die Serta reif werden.

³⁾ Die diesjährigen 5 Abiturienten, die ersten, welche unter dem Directorat des Verfassers werden entlassen werden, sind noch nicht geprüft worden.

705 Schüler zählte und innerhalb 20 J. 214 (in den letzten 10 J., 1849 bis 1859), 142 Abiturienten entlassen hat. Von den 142 Abiturienten nun der letzten 10 J. waren 12 im 17. Jahre, 29 im 18., 47 im 19., 33 im 20., 19 im 21. und 2 im 22. Lebensjahre. Das Verhältniß ist also ein ganz ähnliches, und doch wurden bisher die Knaben dort in der Regel sogar erst mit dem vollendeten zehnten Lebensjahre in die Sexta aufgenommen. Es ist demnach gar kein Grund vorhanden, darüber in Harnisch zu gerathen, daß die Verordnung jetzt einen zweijährigen Cursus für Tertia festsetzt, die wenigsten Schüler absolvirten bisher diese Classe in 1 Jahre. Das Letztere kann aber auch in der Folge geschehen, die Verordnung sagt auch hier S. 6. nur: „in Tertia wird der Cursus sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf 2 Jahre ausdehnen.“ Es gilt also hier, was die Ministerial-Verfügung vom 22. August v. J. in Bezug auf den zweijährigen Cursus der Tertia an Gymnasien ausgesprochen hat: „Die Directoren sind nach, wie vor unbehindert, besonders befähigte und fleißige Schüler ausnahmsweise auch nach kürzerer Zeit in die höhere Classe aufzurücken zu lassen.“ Die Erläuterungen S. 46. warnen sogar vor ungerechtfertigter Verlängerung der Schulzeit, indem sie sagen: „Es ist nicht rathsam, durch weitere Theilungen innerhalb der einzelnen Classen die Zahl der Stufen zu vermehren. Bei großer Frequenz sind coordinirte Cötus einer und derselben Classe einzurichten.“ Daß aber das Ministerium für die Realschule, welche die gleichen Rechte mit dem Gymnasium beansprucht hat, auch die gleiche Cursusdauer bei ihr verlangt hat, ist wohl nicht unbillig, da die der Realschule obliegende Aufgabe in der That einen längeren Cursus, als bisher erfordert, theils nach den oben angegebenen Erfahrungen, theils wegen der jetzt höher gestellten Forderungen. Ich meinerseits halte, wie ich schon vor einem Jahre erklärt habe, es sogar für eine Ehrensache der Realschule, die gleiche Bildungszeit für ihre Zöglinge in Anspruch zu nehmen, wie das Gymnasium, damit dieselben im späteren Leben in keiner Weise hinter den auf dem letzteren gebildeten Männern zurückstehen, und die Bürgerschaft, welche durch Errichtung der Realschulen ihren Sinn für entsprechende Bildung kundgethan hat, wird auch ferner auf dem Wege, der ihre Söhne zu größerer Geistesreife führt, fortwandeln; davon sind wir überzeugt. Die auf höhere Bildung verwendete Zeit ist weder für den Beruf, noch für die Gesellschaft verloren; je gebildeter der Jüngling wird, desto brauchbarer wird er, desto geachteter steht er einst da, desto leichter wird er seine Existenz sich begründen, desto mehr der Stadt und dem Staate nützen, desto reiner das Leben genießen.

So sehr wir aber auch wünschen, daß recht viele Schüler die in den oberen Classen erst zu erwerbende höhere Bildung sich aneignen, so ist es doch ganz richtig, was die Verordnung S. 7. sagt, „daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große Anzahl von Schülern abgeht.“ Es hat nun einmal nicht jeder Schüler die Mittel, die ganze Schule zu durchlaufen; bei manchem stellt sich auch erst später heraus, daß er dafür nicht Befähigung genug habe. Für solche Schüler nun, welche den zweijährigen Cursus der Tertia bei ihrer Confirmation, also mit 14 Jahren oder bald darauf

absolvirt haben können,¹⁾ muß, wie ich ebenfalls in meiner vorjährigen Abhandlung S. 5. schon bemerkt habe, die Realschule, ohne ihrer höheren Aufgabe Etwas zu vergeben, doch in der Art sorgen, daß sie eine relativ abgeschlossene Bildung beim Uebergange ins Leben besitzen; es ist also hinter Tertia ein gewisser Abschluß nöthig und darum eine Rücksichtnahme darauf in der Verordnung befohlen. Dies ist auch sehr gut möglich, wenn man überall einen tüchtigen Grund legt und schon auf dieser Stufe, nur mehr in praktischer Weise die für das Leben unentbehrlichen Lehrgegenstände behandelt, den eigentlich wissenschaftlichen Unterricht erst in Secunda beginnen läßt. Ein solcher Unterricht ist eine gute Vorbereitung für den höheren;²⁾ auch entspricht er einerseits dem Alter der Schüler und damit den Forderungen einer gesunden Pädagogik, andererseits erfüllt die Realschule damit nach der Verordnung S. 7. zugleich die Aufgabe einer Mittelschule.³⁾

Wenn ferner die Verordnung S. 6. und die Erläuterungen S. 47. im Allgemeinen sorgfältige Erwägung, welcher Classe neue Schüler zuzuweisen sind, und Strenge bei den Versetzungen mit Recht zur Pflicht machen; so wird doch auf die Versetzung nach Prima ein besonderes Gewicht gelegt. Damit nämlich die Abiturientenprüfung vereinfacht und das Unterrichtsspensum der Prima erfolgreicher behandelt werden könne, soll fortan ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Uebergange nach Prima als erledigt nachgewiesen werden. Darum ist eine mündliche Prüfung in der Geographie und Naturbeschreibung und eine schriftliche im Latein (Uebersetzung eines deutschen Dictats) angeordnet, außerdem aber auch die Anfertigung eines französischen und englischen Exercitiiums, sowie eines deutschen Aufsatzes, und die Lösung einer Zahl mathematischer Aufgaben; alle Arbeiten sind unter Aufsicht zu machen, und bei ungenügendem Ergebniss ist event. ein vollständiges mündliches Examen in sämtlichen Lehrobjecten abzuhalten. Welchen segens-

¹⁾ Schüler, die auch dies nicht leisten können, sollten gar nicht erst in die Realschule eintreten, vielmehr mit dem für sie geeigneteren Unterricht einer niederen Bürger- oder Stadtschule sich begnügen. Vgl. S. 7. u. 47., §. 4. der Verordnung und Programm v. 1859, S. 3.

²⁾ Die Verordnung sagt darüber S. 8., §. 5.: „Die für Realschulen unerlässliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den untern und mittlern Classen so zu behandeln, daß die in die obern Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Prima und Secunda vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnismäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei.“

³⁾ Der Verf. der „Sechs Artikel“ behauptet S. 34. ohne weitere Grörterung, die Verordnung überrasche die Welt mit einem unlöslichen Widerspruch, indem sie einmal sage: „Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, daß sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat“, und dann, nur fünf Zeilen weiter: „dagegen können die Classen von Tertia bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat.“ S. 47. der Erläuterungen hätte ihn belehren können, daß die Verordnung unter einer Bürger- oder Stadtschule, noch dazu einer niederen, eine gehobene Elementarschule versteht, welche kein Lat. u. Franz., überhaupt keinen höheren Unterricht in ihrem Lehrplan hat, während die Mittelschule diese Gegenstände allerdings treibt, in der Art, wie das Alter der Schüler und das praktische Bedürfnis des Lebens es erheischen.

reichen Einfluß diese Bestimmung auf den ganzen Unterricht der Prima, wie auf den Fleiß der Secunda äußern muß, liegt auf der Hand; sie beabsichtigt nach S. 63. der Erläuterungen, „den letzten Theil der Schulzeit von aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung, insbesondere von dem eiligen und nutzlosen Repetiren der Namen, Zahlen, Formeln und dergl., worauf der Unterricht in den mittleren Classen größeren Werth zu legen hatte, frei zu machen,“ ohne zeitweise Repetitionen, z. B. in der Geographie, auszuschließen.

Somit sind wir dem letzten Ziele der Schule, der Abiturientenprüfung, nahe gerückt, von der es S. 63. heißt, es sei, sofern die Abiturienten jederzeit ernstem Fleiß bethätigt haben, wichtiger, nach dem zu fragen, was sie wissen, um zu sehen, ob sie es recht wissen, als nach allen Seiten zu erforschen und genau festzustellen, was sie nicht wissen; vertraute Bekanntschaft mit Wenigem sei unter allen Umständen einer notizenhaften Kenntniß von Vielem vorzuziehen, zumal wenn diese, lediglich zum Examen angeeignet, nur den Schein eines gründlichen Wissens habe. Damit wären wir zu den Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen gelangt, die nicht nur für die Abiturientenprüfung, sondern auch für den Abschluß hinter Tertia und den Uebergang nach Prima festgesetzt sind. Zuvor aber wird der im §. 1. der Verordnung aufgestellte Lehrplan zur Sprache kommen müssen, über den ich zuerst einige Worte im Allgemeinen sagen will. Ueberall werde ich dabei die Bestimmungen der Verordnung mit denen vergleichen, welche die im Jahre 1849 nach Berlin berufene Landes-Schulconferenz¹⁾ festgestellt hat; anderentheils werde ich, da es für die hiesige Stadt natürlich von hohem Interesse ist, zu erfahren, welche Veränderungen die neue Verordnung unserer Realschule bringt, auch den Lehrplan dieser damit in Verbindung setzen.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Landes-Schulconferenz für die wöchentlichen Lehrstunden in den 3 unteren Classen die Zahl 30, in den 3 oberen die Zahl 32 festgehalten hat, daß an unserer Realschule nur in Sexta 30 Lehrstunden ertheilt worden sind, in Quinta und Quarta 31, in Tertia 32, in Obertertia seit Michaelis 34, in den beiden oberen Classen je 34, die Verordnung dagegen eine verständige Steigerung in den unteren Classen von 30 auf 31 und 32 hat eintreten lassen, die Zahl 32 aber auch in den oberen Classen nicht überschreitet. Daß 34 Lehrstunden in den oberen Classen zu viel sind und leicht zu Ueberbürdung führen, ist nicht zu leugnen; wegen Eintritts des Englischen mit wöchentlich 2 Stunden, dem die Landes-Schulconferenz und die Verordnung in Tertia sogar 4 Stunden zutheilen, habe ich der Obertertia freilich selbst 2 Std. mehr

¹⁾ Die Conferenz bestand aus 31 Mitgliedern, die aus freier Wahl des höheren Lehrstandes hervorgegangen waren; 20 davon vertraten die Gymnasien, 11 die Realschulen. Herr Realschul-Director Dr. Kletke in Breslau sagt über die Conferenz im Progr. v. 1850, S. 10. Folgendes: „Es darf versichert werden, daß sowohl in den Commissions-, als in den Plenar-Sitzungen, deren 28 stattfanden, alle innern und äußern Verhältnisse der höheren Schulen auf das Reiflichste und Umfassendste, mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Organismen, Schonung vorhandener Rechte und Beachtung der Zeitbedürfnisse, allseitig erwogen und geprüft worden sind, daß all' die mannichfachen, sich oft widersprechenden Wünsche und Anträge des Lehrstandes bei den Verathungen die angemessene Beachtung gefunden haben und vielfach als Verbesserungs-Anträge eingebracht worden sind. Dabei ist den Conferenz-Mitgliedern die ungezwungenste Freiheit der Aeußerung gestattet gewesen“ u. s. w.

aufgelegt, die 34 Stunden der Prima und Secunda aber habe ich schon vorgefunden, und Jeder fühlt, wie schwer es ist, einem Unterrichtsgegenstande die Zahl seiner Stunden zu verkürzen, da jeder sie nöthig zu haben scheint, wieviel Rücksichten dabei in Frage kommen. Jetzt ist die Sache auf einmal entschieden, und zwar im Interesse der Schüler und damit auch der Schule, die nur mit frischen, nicht mit überbürdeten Schülern das Ihrige leisten kann.

Was die den einzelnen Lehrgegenständen gewidmete Stundenzahl anlangt, so ist klar, daß die schwereren Objecte und die, welche der Realschule als solcher besonders angehören, mit mehr Stunden bedacht werden müssen, als die leichteren und die auch der Volksschule angehörigen; daß jeder neue Lehrgegenstand mit einer größeren Stundenzahl beginnen muß; daß diejenigen Unterrichtszweige, welche das Gedächtniß mehr in Anspruch nehmen oder mehr auf Anschauung basiren, in den unteren Classen mehr Stunden haben müssen, als in den oberen, wo sie nach tüchtig gelegtem Grunde auch mit weniger Stunden Etwas leisten werden. Man sieht, daß eine Menge Rücksichten dabei zu nehmen sind; betrachten wir, wie die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung diesen Forderungen entspricht. Für die Religion, einen Lehrgegenstand jeder Anstalt, die keine Fachschule ist, sind, wie bei uns, in den beiden untern Classen je 3, in den 4 obern je 2 Stb., zusammen 14 Stb. festgesetzt. Daß Sexta und Quinta, die den Grund legen sollen, 1 Stb. mehr haben, ist wohl gerechtfertigt; auch die Landes-Schulconferenz sagt: 2—3 Stb. — In Verbindung damit, da in Sexta und Quinta der Religionsunterricht die biblische Geschichte lehrt, läßt die letztere es frei, der Geschichte und Geographie 4 oder 3 St. zuzutheilen; die Quarta und Prima sollen je 4, die Tertia und Secunda je 3 Stb. haben. Unser Lehrplan hatte seit Jahren in Sexta und Quinta keine Geschichte, nur für Geographie je 2 Stb., in Quarta und Tertia, wo beide Disciplinen gleichbedeutend neben einander gehen, je 4 Stb., in Secunda und Prima für Geschichte 3 Stb., für Geographie 2 Stb.; von den beiden letztern hat der Unterzeichnete 1 Stb. weggenommen und in Secunda dem Englischen, in Prima der Mathematik zugetheilt, da die seit Sexta gelehrt und mehr auf Anschauung beruhende Geographie in den oberen Classen zurücktreten und gewiß nicht mehr Stunden beanspruchen kann, als die Geschichte. Die Verordnung nun bestimmt für Sexta und Quinta, wo die Geographie vorherrscht, die Geschichte mehr zur Anregung dient, der eigentliche Geschichtsunterricht erst vorbereitet wird, je 3 Stb., für Quarta und Tertia, wo beide gleiche Wichtigkeit haben, je 4 Stb., für Secunda und Prima, wo die Geographie zurücktritt, nur repetirt und erweitert wird, wieder je 3 Stb. Daß Geographie und Geschichte sehr wichtige und interessante Gegenstände sind, wer giebt dies nicht zu? Auch der Unterzeichnete wünschte diesen Objecten, wenn es möglich wäre, mehr Stunden; aber das persönliche Interesse muß schweigen gegenüber der Rücksicht auf die Schüler, und gerade weil die letztern diese Gegenstände gern haben, werden sie ihnen auch leichter und verlangen darum weniger Stunden. Wieviel thut dabei auch die von ihnen gern gewählte Lektüre guter Werke der Schülerbibliothek aus diesen Gebieten! wie sehr kann

das Leben selbst noch darin fördern!¹⁾ — Was von der Geographie und Geschichte gesagt worden ist, gilt ebenso für das Deutsche, welches auch mir ein sehr lieber Gegenstand ist. Bei uns hatte das Deutsche in Sexta 6 (früher noch mehr), von Quinta bis Prima je 4 Std.; die Landes-Schulconferenz setzt für Sexta auch 6, für Quinta, Quarta und Secunda je 4, für Tertia und Prima je 3 Std. an; die Verordnung giebt den beiden untern Classen je 4, den vier obern je 3 Std., gestattet aber (S. 45.) eine Vermehrung der Std. in den untern u. mittlern Classen, wenn provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen, ebenso, wie in Quinta nach S. 56. dem geschichtlichen und geographischen Unterricht 1 Std. zugelegt werden kann. Außerdem kommt dem Deutschen der fremdsprachliche Unterricht sehr zu Statten, insbesondere die Verbindung mit dem Latein, welches nach S. 66. in Sexta zweckmäßig von demselben Lehrer ertheilt wird, in welchem Falle beide zusammen die gleiche Stundenzahl haben, wie bisher bei uns und wie die Landes-Schulconferenz sie aufstellt: 12, nämlich 4 u. 8 gegen 6 und 6. — Ueber den Werth des fremdsprachlichen Unterrichts zu sprechen, ist nicht nöthig; schon in meinem vorjährigen Programm habe ich mich darüber ausgesprochen, daß und warum sowohl das Latein, als auch das Französische und Englische tüchtig betrieben werden müssen; ich freue mich daher zu sehen, daß unser Lehrplan mit dem von der Landes-Schulconferenz und jetzt von der Verordnung aufgestellten fast übereinstimmt. Während wir für das Latein seit 1858 in den untern Classen je 6, in den mittleren je 5, in den oberen je 4 St. hatten, setzte die Landes-Schulconferenz für die drei untern je 6, für die drei obern je 4 Std. fest, in Tertia also 1 Std. weniger, in Quarta dagegen 1 Std. mehr, so daß die Gesamtzahl der Stunden dieselbe ist: 30; die Verordnung nun theilt Sexta 8 Std. zu, so daß diese Classe, wie schon bemerkt, bei 4 Std. Deutsch zusammen 12 Std., wie früher, für beide Gegenstände hat; Quinta und Quarta haben je 6 Std., die drei obern Classen 5, 4 und 3 Std. Das Latein beginnt also in den untern Classen, wo es Grundlage des ganzen Sprachunterrichts ist, mit einer tüchtigen Stundenzahl und nimmt allmählich ab bis zu 3 Std. statt der früheren 4, so daß in der Summe 32 nur die 2 Std. in Sexta hinzugekommen sind. Dem Französischen widmet unser Lehrplan 21, die Landes-Schulconferenz 20, die Verordnung 22 Std.; die Differenz liegt nur darin, daß die Landes-Schulconferenz von Quinta bis Prima je 4 Std. ansetzt, unser Lehrplan wenigstens in Quinta, die Verordnung in Quinta und Quarta 5 Std., um einen tüchtigen Grund zu legen. Im Englischen haben die Landes-Schulconferenz und die Verordnung denselben Plan aufgestellt: in Tertia 4, in Secunda und Prima je 3 Std. Bei uns hatte das Englische früher in Prima 3, in Secunda 2 Std.; seit Ostern 1858 hat auch Secunda 3 Std., seit Michaelis v. J. wenigstens Ober-Tertia 2 Std., doch kann ich den 4 Std. für Tertia nur beistimmen²⁾.

¹⁾ Da die Lehrpläne der Verordnung und der Landes-Schulconferenz in der Summa der Stunden im Ganzen übereinstimmen, so ist deutlich, wie sehr der von dem Verfasser der „Sechs Artikel“, Vorrede S. VII. hingestellte Lehrplan, welcher der Geschichte 30 Std. statt 20–22 zutheilt, mehr der persönlichen Vorliebe desselben für Geschichte, welche aus der ganzen Schrift hervorgeht, als dem Bedürfnis der Schüler entspricht. Wir kommen darauf zurück.

²⁾ Die in den „Sechs Artikel“ S. VII. angegebene Uebersicht über die Stundenzahl gewährt dem Lat. 23, dem Franz. 19, dem Engl. 6 Std., die nach S. 16. dem Verf. für das Latein zu viel, für Franz. und Engl. aber

Der Lehrplan für die Naturwissenschaften hat durch die Verordnung in Tertia eine Verminderung von 2 Stb., in Secunda und Prima eine Vermehrung von je 1 Stb. erfahren gegenüber dem der Landes-Schulconferenz, wie auch dem unsrigen. Die 3 unteren Classen haben, wie bisher, 2 Stb., ebenso jetzt die Tertia statt der bisherigen 4, die beiden oberen je 6 statt 5.¹⁾ Ob die Verminderung hier möglich, überlasse ich im Folgenden der Beurtheilung der geehrten Leser selbst; die Vermehrung erscheint mir sehr wichtig.²⁾ — Für die Mathematik hatte unser Lehrplan bis 1838 je 6, nur in Prima 5 Stb., seitdem in Sexta und in Quinta, wo nur Rechen-Unterricht ist, 6 und 4 Stb., von Quarta bis Prima je 6 Stb., früher also 35, jetzt 34 Stb. Die Landes-Schulconferenz setzte in den drei untern Classen je 4, in Tertia 6, in Secunda und Prima je 5 Stb.,¹⁾ zusammen also nur 28 Stb.; ja selbst da, wo in den 3 obern Classen kein Latein gelehrt wird, sollen für Mathematik (Rechnen) und Naturwissenschaft nur in Secunda und Prima je 12 Stb. sein, also für jede Disciplin je 6 Stb., so daß auch dann nur 30 Stb. sein würden. Die Verordnung theilt gleichwohl dieser Wissenschaft, ihre Wichtigkeit für die Realschule erkennend, 31 Stb. zu: 5 Stb. in Sexta, 4 in Quinta, je 6 in den mittleren, je 5 in den obern Classen. Die 3 entzogenen Stunden wird unsere Anstalt leicht entbehren können, da die neu aufzunehmenden Schüler ja doch auch in diesem Fache besser vorbereitet sein werden, als früher. Das Schreiben soll fortan der Sextaner in 3, der Quintaner und Quartaner nur in je 2 Stb. üben, und ich glaube, daß dies vollkommen ausreicht, wenn der neu aufgenommene Schüler schon „eine leserliche und reinliche Handschrift“ mitbringt; die Landes-Schulconferenz verlangte 4 Stb. für Sexta, bei uns waren in Sexta und Quinta je 3, in Quarta 2, in Tertia 1 Stb. Gewiß läßt sich die Stundenzahl noch beschränken, wenn, wie die Erläuterungen S. 62. sagen, auch die orthographischen Uebungen im Deutschen eben- dazu benutzt werden und wenn jeder Lehrer bei jeder schriftlichen Arbeit auf gute und reinliche Handschrift hält. — Das Zeichnen, bisher in jeder Classe mit 2 Stb. bedacht, wird in Prima fortan 3 Stb. haben.

Indem ich nun zu den Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen übergehe, muß ich mich im Ganzen sehr beschränken, um für das Wichtige Raum zu gewinnen. Für den Unterricht in der Religion und im Zeichnen werden besondere Instructionen erlassen werden; darum

zu wenig sein müssen. In Bezug auf das Latein ist er nun einmal anderer Ansicht, über die wir mit ihm nicht rechten wollen, aber überzeugt hat er uns nicht durch seine Gründe, gegen die sich gar Manches einwenden ließe, wenn es der Raum erlaubte; ich verweise nur auf mein vorjähriges Programm und auf Langbeins Pädag. Archiv von 1860, S. 33.

¹⁾ Der Lehrplan der Landes-Schulconferenz enthält für Mathematik (Rechnen) und Naturwissenschaft in den obern Classen je 10 Stb., also nach dem bisherigen Gebrauch für Naturwissenschaft wohl 4, 5 und 5, für Mathematik und Rechnen 6, 5 und 5.

²⁾ Der Verf. der „Sechs Artikel“ beklagt S. 21. in seiner Vorliebe für Geschichte und Geographie auch, daß für Mathematik, besonders aber für die Naturwissenschaften eine höhere Stundenzahl angesetzt ist, als diesen Gegenständen an mancher „wohl eingerichteten“ Realschule bisher gewidmet wurde.

gehe ich jetzt darüber kurz hinweg. Zur Charakteristik des ersteren will ich nur bemerken, daß nach S. 48. die höhere Aufgabe der beiden oberen Classen nicht dazu verleiten soll, Theologie statt der Religion zu lehren, daß es darauf ankomme, den Jünglingen, die in diesen Classen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhalten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben¹⁾; zur Charakteristik des letztern, daß die Aufgabe für die oberste Stufe darin bestehen soll, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen und deshalb die geometrische Projections- und Schattenconstructionslehre praktisch einzuüben, die Perspective mathematisch zu begründen und das Zeichnen nach Gypsmodellen fortgesetzt zu treiben (S. 62). —

Der Unterricht im Deutschen, dessen vorzügliche Wichtigkeit die Verordnung anerkennt, soll den abgehenden Tertianer dahin gebracht haben, daß er grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache besitzt nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben, nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens“ (S. 7.). Daß dies keine kleine Aufgabe ist, wird der Kundige begreifen.²⁾ Was dann S. 49—52. der Erläuterungen über die Behandlung dieses Unterrichtszweiges gesagt ist, giebt uns Aufschluß über die Anforderungen, welche an den Abiturienten gestellt werden. Der grammatische Unterricht soll bei der Lehre vom Satzbau auch den logischen Gehalt der Sprache aufschließen, indem die Eigenthümlichkeit der dem Schüler zugänglichen fremden Sprachen in Vergleich gezogen, Synonymen unterschieden, die ursprüngliche und abgeleitete Bedeutung von Wörtern und Redeweisen beachtet und Uebungen im Definiren angestellt werden; die Primaner sollen mit der Lehre vom Begriff, Urtheil und Schluß, von der Eintheilung, dem Beweis und den Gegensätzen in der für die Schule nothwendigen Beschränkung bekannt gemacht

¹⁾ Wenn der Verf. der „Sechs Artikel“ S. 47. und 48. alles Positive in der Religion nur in der confessionellen Elementarschule, wo es noch den mindesten Schaden thue, für zulässig, in der Realschule aber, in welche doch die Kinder mit dem 8. Jahre nach seinem Wunsche eintreten sollen, für unzulässig erachtet; wenn er es gleichwohl als sehr richtig bezeichnet, daß der noch nicht confirmirte Knabe im Verlaufe des Religionsunterrichts irgend einmal die Hauptstücke des Catechismus nebst den biblischen Belagstellen und ebenso einige Kirchenlieder auswendig gelernt haben muß, dagegen wünscht, daß der Geschichtslehrer den historischen Inhalt des A. und N. Testaments oder die Reformationsgeschichte u. s. w. in einer der Auffassung des Religionslehrers principiell entgegengesetzten Weise behandelt, dadurch aber in jeder Beziehung die Wirksamkeit des letzteren hemmt; wenn er es für ein Auskunfts Mittel hält, die Sorge für diesen Religionsunterricht den Eltern und den verschiedenen Kirchengemeinschaften selbst zu überlassen, damit der Geschichtslehrer um so freier „von einem rein wissenschaftlichen Standpunkte aus“ den letzteren entgegenarbeiten könne; wenn er einerseits weiß, daß der tiefe sittliche Ernst und die ideale Richtung des deutschen Volksgesistes zu ihrer festen und unwankenden Grundlage gerade das Bibelwort haben, andererseits der vielleicht 16 jährige Abiturient nach ihm begreifen haben soll, daß alles Positive „nur die unvollkommene, dem Wesen der Religion sogar widersprechende Form ist, in welche heutigen Tages nur noch ein unklares und wenig gebildetes oder auch durch eigene Phantasie verblendetes Bewußtsein die ewige Wahrheit des Christenthums einschließen zu können vermeint“: so kann ich ihm auf diesem Pfade der Logik und Pädagogik nicht folgen, und er wird nicht verlangen können, daß die Unterrichtsbehörde sich auf seinen Standpunkt stelle.

²⁾ „Es ist noch keine grammatische Sicherheit und kein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck gewonnen, wenn nicht mehr mir und mich, daß und das verwechselt oder die Anknüpfung der Sätze nicht bloß mit und bewerkstelligt wird.“ Langhein, Pädag. Arch. 1860, S. 165.

und wichtige Begriffe, wie: „wissenschaftlich, classisch, Organismus, Kunst etc.“ durchgesprochen werden. Aus den Ergebnissen der historischen Sprachforschung ist bei sich darbietenden Veranlassungen soviel mitzutheilen, daß der tiefe Gehalt unserer Sprache und ihre reiche Bedeutsamkeit in Wortbildung, Ableitung und Zusammensetzung den Schülern daran erkennbar wird; zu weiterer Beschäftigung hiermit soll denen, welche eigene Neigung treibt, die Schülerbibliothek Gelegenheit geben, das Nibelungen-Lied u. A. in der ursprünglichen Form kennen zu lernen. Der Privatlektüre müssen auch mustergültige Uebersetzungen des Homer, des Sophokles, der Biographien des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, des Tacitus und anderer griechischer und römischer Classiker zugänglich sein.¹⁾ — Die Classenlektüre steht in enger Verbindung, wie mit den grammatischen, so auch mit Uebungen in freier mündlicher Reproduction des Gelesenen, statt deren auch die Darstellung historischer Thatfachen und Personen versucht werden kann. Beim Lesen und Hören soll der Schüler, um sich nicht zu zerstreuen, geübt werden, ein größeres Ganze zu überschauen, nach seiner inneren Gliederung aufzufassen und nach vorher angedeuteten Gesichtspunkten davon Rechenschaft zu geben. Aus der deutschen Literatur ist nach kurzer Darstellung ihres Entwicklungsganges in der älteren Zeit eine Reihe von literarischen Werken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen, und die als Proben der Entwicklung unserer neueren Literatur dienen können, so durchzunehmen, daß die Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigenthümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden; zu eigenem weiteren Studium sind die Schüler auf eine gute Literaturgeschichte, z. B. für die poetische Literatur auf das Buch von Vilmar, zu verweisen. Das laute Lesen mit deutlichem Verständniß und richtigem Ausdruck ist auch in den obersten Classen zu üben; die Erklärung hat, fern von minutöser Zergliederung und vorzeitiger Kritik, dahin zu streben, daß Sinn und Zusammenhang verstanden und eine Totalanschauung gewonnen werde. Alle Lektüre soll geistige Arbeit, eindringendes Nachdenken erfordern, nicht bloß zur Unterhaltung dienen, daher sind z. B. auch ausgewählte Oden von Klopstock, bei denen zugleich der rhythmische Vortrag geübt werden kann, für die oberen Classen besonders geeignet; nöthig ist natürlich das Memoriren ganzer Gedichte und vorzüglicher Stellen, auch in Prosa. Bei der Lektüre, die übrigens mehr anregen, als sättigen soll, ist ferner das aus der Poetik, Rhetorik und Stylistik Nöthige gelegentlich und kurz zu besprechen. Die Eigenschaften eines guten Stils, welcher die aufmerksamste Pflege verdient, sind beim Durchnehmen der deutschen Aufsätze zu erläutern; die Themata müssen dem Alter, der geistigen Entwicklung und Lebenserfahrung der Schüler entsprechend und bestimmt begränzt sein, Darstellungen objectiver und realer Gegenstände mit Aufsätzen wechseln, deren Bearbeitung mehr die Thätigkeit der Phantasie in Anspruch nimmt, eigenes Urtheil und Nachdenken erfordert; bisweilen ist auch die Wahl frei zu lassen oder eine Uebersetzung aus einer fremden Sprache, selbst in den obersten Classen, als Stilübung zu benutzen. Wichtig ist die vorherige An-

¹⁾ Vgl. hierzu meine Abhandlung zum vorjährigen Progr. S. 6—19.

leitung zu einem methodischen Verfahren und die Uebung in sachgemäßem Disponiren; auf Klarheit der Auffassung und Folgerichtigkeit des Denkens, auf Bestimmtheit, natürliche Einfachheit und Gleichförmigkeit des Ausdrucks ist zu halten. Streng zu bekämpfen ist eine erborgte phrasenhafte Diction, angelerntes Raisonnement, unwahres Moralisieren. Da ich in allen diesen Punkten durchaus einverstanden bin ¹⁾, enthalte ich mich jeder Bemerkung.

Dasselbe ist auch der Fall mit dem, was S. 7., 12., 44., 52—54. und 64. über den Lateinischen Unterricht gesagt ist. Da ich im vorjährigen Programm S. 11—14. mich darüber geäußert, hebe ich nur noch Einiges hervor. Der Zweck desselben ist nach der Verordnung nicht nur, dem gesammten grammatischen Unterricht Einheit und Halt und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehrliche Grundlage zu geben, sondern auch ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel ²⁾ und in den oberen Classen durch die Lectüre eine Anschauung des römischen Geistes und Lebens zu gewähren, sowie die Kenntniß des Zusammenhanges der neueren europäischen Cultur mit dem Alterthum zu vermitteln. Je weniger in der Regel die Schüler selbst von diesem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen volle Einsicht haben, um so wichtiger ist es, daß sie gewöhnt werden, neben den übrigen Lehrgegenständen, welche einen auch für sie leichter erkennbaren praktischen Vortheil haben, einem andern aus Pflicht und um des allgemeinen geistigen Wachstums willen ihren Fleiß zuwenden. — Es muß möglichst viel gelesen werden, und zum Ziel ist das Verständniß der leichteren historischen Prosa und erzählenden Poesie zu nehmen; neben Cäsar, Sallust, Livius und leichtern Reden des Cicero sind auch Stellen aus der Germania und andere auf Deutschland bezügliche Abschnitte aus den Annalen des Tacitus, neben Ovid und Virgil auch einzelne Oden und Stellen aus Horaz zulässig, und neben der Kenntniß des epischen und elegischen Versmaßes die Bekanntschaft mit dem jambischen durch Lesen des Phädrus wünschenswerth. Gelesene Abschnitte als Ganzes zu überschauen und sich von dem Inhalte nach seinen Haupttheilen Rechenschaft zu geben, ist auch hier nothwendig, und einzelne durch Inhalt und Form bemerkenswerthe Stellen müssen aus-

¹⁾ Auch der Verf. der Sechs Artikel spricht S. 16—21. in wesentlichen Punkten seine Bestimmung aus.

²⁾ Der Verf. der „Sechs Artikel“ meint S. 13., die an sich vortreffliche geistige Gymnastik, welche mit dem Unterricht im Latein verbunden ist, eigne sich für den Geist des aus der Kindheit heraustretenden Knaben gerade ebenso wenig, wie für seine Muskeln und Sehnen die Gymnastik des Fechtens und Voltigirens. Diesen Vergleich acceptire ich nicht; warum denkt er nicht lieber an das Turnen, welches doch gewiß zur Kräftigung auch des Kindes beiträgt? Dann sagt er: „Der neunjährige Knabe lernt in 10 Stunden nicht soviel Latein, wie der reisende Jüngling in einer einzigen.“ Würde nicht dasselbe auf jede andere Sprache und Wissenschaft sich anwenden lassen? Und wenn er darum nach S. 10. wünscht, daß Jeder, der studiren will, erst mit 16 Jahren, wann er eine allgemeine Bildungsanstalt durchlaufen, anfangs Latein und Griechisch zu lernen, wie stimmt dies mit dem, was er S. 21. und 22. sagt: „Von der Mathematik und ebenso von der Grammatik gilt es in weit höherem Maße, als von jeder andern Schulwissenschaft, daß es der persönlichen Anweisung durch den Lehrer und eines verhältnißmäßig lange dauernden und bis in die Einzelheiten hinein führenden Unterrichtes bedarf, um den Lernenden auf denjenigen Standpunkt zu erheben, von dem aus er die Bedeutung der Wissenschaft und die Mittel zu einer selbstständigen Aneignung ihres weiteren Inhalts zu erkennen vermag?“

wendig gelernt und gelegentlich repetirt werden. Das Abiturienten-Reglement verlangt Cicero und Tacitus, Horaz und Phädrus nicht, dagegen muß der Abiturient aus den drei andern Prosaitern früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, aus den beiden Dichtern wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommene mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch übertragen. Diese Forderung, obwohl Sallust und Livius im früheren Reglement nicht stehen, ist ganz angemessen, und das Ziel ist um so eher zu erreichen, als der lateinische Unterricht jetzt einen bessern Grund in den untern Classen legen wird, auch durch Wegfall der Exercitien in Prima fortan alle Zeit auf Lectüre verwendet werden kann. Vor der Versetzung nach Prima muß nämlich der Schüler durch die Uebertragung eines deutschen Dictats ins Lateinische documentiren, daß er den grammatischen Theil der Sprache in Regeln, Paradigmen u. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne hat; es wird dies aber möglich sein, wenn schon der Tertianer „Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntniß haben wird, um den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar oder eine geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.“

In dem Französischen und Englischen soll der abgehende Tertianer den zum Fortstudium nöthigen Grund gelegt haben und zwar in dem erstern soweit, daß die Kenntniß der Formenlehre und die angeeignete Vocabelkenntniß ihn befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts ins Deutsche und einfache deutsche Sätze ins Französische zu übersetzen, in dem letztern die grammatische Grundlage und einige Vocabelkenntniß, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Übung im Lesen, sowie im Verstehen leichter Sätze vorhanden ist. (S. 7.) Der Abiturient muß grammatische und lexicalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht haben; ferner muß er des schriftlichen Ausdrucks soweit mächtig sein, daß er über ein leichtes historisches Thema, dessen Stoff nicht aus der Literaturgeschichte zu wählen ist und ihm durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein muß, einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ¹⁾ ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch beider Sprachen muß wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhängender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich (S. 12. 13.). Hierbei nun würde die Forderung der Fähigkeit zur mündlichen Erzählung historischer Vorgänge, wenn dies soviel bedeuten sollte, als: zu einem freien Vortrage über historische Vorgänge

¹⁾ Nach S. 16. ein englisches Exercitium, wenn ein französischer Aufsatz, und umgekehrt, oder auch in beiden Sprachen ein Exercitium, je nach der Bestimmung des Königl. Commissarius.

Bedenken erregen, da schon ein klarer und zusammenhängender freier Vortrag in der Muttersprache ohne Vorbereitung besondere Schwierigkeit bietet, um wieviel mehr in der fremden! Indeß ist nach S. 20. bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung jedem Examinandus soviel Zeit einzuräumen, daß er im Stande ist, dies zu leisten. Auch sagen die Erläuterungen S. 55. selbst: „Muß auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein, den Unterricht in den neuern Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so kann doch eine Conversationsfertigkeit zu Wege zu bringen, nicht Aufgabe der Schule sein, sondern muß der Privatübung überlassen bleiben.“ Eben dort heißt es, daß die erforderlichen geschichtlichen Mittheilungen aus der Literaturgeschichte an die Lektüre anzuschließen sind; deshalb wird auch nach S. 20. in der französischen und englischen Literaturgeschichte ebenso wenig geprüft, wie in der Deutschen. Ueber die schriftlichen Prüfungsarbeiten bemerken die Erläuterungen S. 64. mit Recht, daß für die Mehrzahl der Schüler ein nicht zu leichtes Exercitium eine sichrere Probe der erlangten Kenntniß zu sein pflegt, als ein freier Aufsatz, in welchem der Abiturient sich möglicher Weise nicht über den oft ziemlich engen Kreis der ihm bekannten Phrasen hinauswagt.“ Im Uebrigen empfehlen die Erläuterungen S. 55., auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Aussprache die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden, das Uebersetzen nach dem Gehör nicht zu versäumen, sowie das Retrovertiren, die Inhaltsangaben und das Memoriren geeigneten Stoffes im Auge zu behalten.

Bei dem geschichtlichen und geographischen Unterricht ist in den Erläuterungen S. 59. die den Gymnasien und Realschulen mitgetheilte neue Bearbeitung der Westphälischen Instruction im Allgemeinen zur Beachtung empfohlen. Dieselbe dient zur Ergänzung dessen, was in der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung etwa unklar bleiben sollte. Im Folgenden werde ich mich z. Th. auf sie beziehen.

Der Geschichtsunterricht nun ist nach der Instruction in Sexta und Quinta ein propädeutischer. Den Gegenstand desselben bildet hauptsächlich die in den Religionsstunden ¹⁾ zu behandelnde biblische Geschichte. Dazu kommen im geographischen Unterricht theils einzelne Notizen (mit Jahreszahl) über den Schauplatz wichtiger Thaten in Krieg und Frieden, theils kurze Darstellung der Entdeckungen und Ansiedelungen in fremden Ländern und anderer bedeutender Begebenheiten. Der deutsche Unterricht hat in dieser Beziehung die Aufgabe, durch mündliche und schriftliche Übungen mit den wichtigsten und schönsten Sagen des Alterthums und der germanischen Völker bekannt zu machen. Die Realschule aber wird in Quinta einen bestimmten Theil der für Geschichte und Geographie angelegten Zeit (3 oder 4 Std.) dazu anwenden, theils die Sagen ausführlicher zu behandeln, theils Biographien mitzutheilen und wieder erzählen zu lassen. Demnach würden in Sexta 3 Std. Geographie, in Quinta 2—3 Std. Geographie und 2, resp. 1 Std. Geschichte sein. Allerdings hat es

¹⁾ Die Sorge des Verf. der „Sechs Artikel“ S. 34., daß die der Geschichte gewidmete Zeit noch auf die biblische Geschichte verwendet werden solle, ist also unbegründet.

etwas Gutes, wenn die Geographie in Sexta mit 3 Std. beginnt; da aber das Pensum für die 1 Std. der Quinta zu groß erscheint, so dürfte es zweckmäßiger sein, in Sexta schon in 1 Std. die Sagen, in Quinta die Biographien zu behandeln. — Der Charakter des Geschichtsunterrichts in den mittleren Classen ist der ethnographische. Hier wird die Geschichte der Völker in möglichster Individualisirung und Anschaulichkeit behandelt, mit Hervorhebung der Blüthezeit. In Quarta wird die Geschichte der Griechen bis auf den Tod Alexanders d. Gr. im 1. Halbjahre behandelt; die römische Geschichte im 2. Halbjahre geht etwa bis auf Titus und flucht die Hauptpuncte aus der Geschichte des Christenthums, sowie das Auftreten der Deutschen und deren Kämpfe mit den Römern ein. Die antike Mythologie ist gelegentlich, z. B. bei dem Durchnehmen von Gedichten zu berücksichtigen. In Unter-Tertia folgt dann die deutsche Geschichte von der Völkerwanderung bis 1648, wobei die Ausbreitung des Christenthums und die Entwicklung der Hierarchie, die wichtigsten Kreuzzüge, die Eroberung von Constantinopel, die Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, endlich die Entdeckung von Amerika und des Seewegeß nach Ostindien anzuknüpfen sind, in Ober-Tertia die brandenburgisch-preussische Geschichte, an welche die deutsche Geschichte von 1648—1813 sich anschließt. Beim Abgange aus der Tertia soll und kann dann erreicht sein eine übersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten weltgeschichtlichen Begebenheiten¹⁾ und genauere Kenntniß der vaterländischen Geschichte. In den beiden oberen Classen wird nach der Verordnung S. 56. die Geschichte der 3 Hauptvölker der neuern Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Culturgeschichte zusammenhängend durchgenommen, und die univervsalhistorische Darstellung, die Zusammenfassung der weltgeschichtlichen Thatfachen unter allgemeine Gesichtspuncte, ist, mit Maß angewendet, zulässig. Die Geschichte des Alterthums soll repetirt und erweitert werden, z. B. durch genauere Darstellung der Staatsverfassungen; auch das Gebiet der Kunst kann mit Hülfe anschaulicher Lehrmittel dabei in Betracht gezogen werden²⁾. Die Schüler-Bibliothek muß im Fach der Geschichte wohl versehen sein. Den Pensum entsprechen die Anforderungen bei der Abiturientenprüfung.

Der Unterricht in der Geographie beginnt nach S. 58. der Erläuterungen mit einer Belehrung über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Oberfläche, welche der sogenannten Heimathskunde vorausgeht; dann folgen nach der Instruction die außereuropäischen Erdtheile, hierauf

¹⁾ Nach der obigen Darstellung wird der Tertianer also nicht so unwissend abgehen, als der Verf. der „Sechs Artikel“ S. 35. es darstellt; selbst auf die franz. und engl. Geschichte wird bei Gelegenheit ein Blick gethan werden können.

²⁾ Von dieser Anordnung weicht die Art, wie die doch auch für Realschulen bestimmte Westphälische Instruction den Unterricht vertheilt, wesentlich ab; sie setzt fest für das 1. Jahr in Secunda: Das Wichtigste aus der orientalischen und die griechische Geschichte, für das 2. Jahr römische Geschichte bis 476 n. Chr., für das 1. Jahr in Prima Geschichte des Mittelalters und der Zeit bis 1556 (resp. 1558) oder 1648, für das 2. Jahr neuere Geschichte von da bis 1815 und in kurzer Uebersicht bis 1830 oder 1840. Vgl. dazu mein vorjähriges Programm S. 14. u. 15.

Europa und speciell Deutschland. Das Ziel für die Tertia ist nach S. 8. der Verordnung: „Die Elemente der mathematischen Geographie, soweit sie nach dem Standpunkte der unteren und mittleren Classen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland.“ Besonders in den oberen Classen bieten die naturwissenschaftlichen Fächer dem Lehrer der Geographie Gelegenheit, seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen; in der mathematischen Geographie, die in den oberen Classen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen sein wird, ist auch das Wichtigste aus der populären Astronomie durchzunehmen; die Schülerbibliothek muß gute Reisebeschreibungen auch der neueren Zeit enthalten. Das Ziel ist im Allgemeinen eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhängenden Productions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde (S. 58.); besonders hervorgehoben ist die Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeuten den und die Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr Deutschlands und Preußens (S. 13.).¹⁾ Bei der Versetzung nach Prima hat der Schüler zur Abkürzung des Abiturientenexamens eine Prüfung zu bestehn.

Um das Fach der Naturwissenschaften hat sich die Verordnung wesentliche Verdienste erworben; auch der Lehrer dieses Unterrichtszweiges an unserer Anstalt, Herr Oberlehrer Hohmann, begrüßt dieselbe in Uebereinstimmung mit mir als einen Fortschritt zu vernünftiger Jugendbildung. Sie giebt den Naturwissenschaften einen würdigen Platz in der Reihe der für Realschulen bestimmten Lehrgegenstände: sie setzt für dieselben 1 Std. wöchentlich in Prima und Secunda mehr an, als bisher in den meisten Realschulen ihm gewidmet war, was sehr wesentlich ist, insofern die Schüler dieser Classen doch weit besser vorgebildet sind, ihr Geist mehr geweckt, ihr Verstand mehr geschärft ist, um den Unterricht mit rechtem Erfolge zu betreiben; sie hebt es besonders hervor, daß der naturbeschreibende Unterricht auf Anschauung gegründet werden, daß er das Beobachtungsvermögen besonders ausbilden und auch eine sittliche Wirkung ausüben müsse; sie will, daß die physikalischen Gesetze mathematisch begründet werden und die Kenntniß derselben auf Experimenten beruhe; sie fordert auch für die Chemie eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse; sie verlangt überhaupt einen Unterricht, wie er dem Wesen derselben angemessen und für die Bildung der Jugend allein heilsam ist. Ueber Einzelheiten jedoch werden auch hier wohl die Ansichten auseinander gehen. So setzt zwar der Lehrplan der Verordnung für den naturgeschichtlichen Unterricht in Sexta 2 Std. wöchentlich an, S. 45. der Erläuterungen aber heißt es: „Mit dem naturgeschichtlichen Unterricht schon in Sexta zu beginnen ist nicht nothwendig.“ Wenn

¹⁾ Der Verf. der „Sechs Artikel beklagt S. 26–29. den Wegfall der Statistik, und man erstaunt, was er alles mit höchstens 16jährigen Jünglingen für Betrachtungen und Vergleichen anstellen will. Wie ganz anders urtheilt der Verfasser des Artikels in Langbeins Pädag. Arch., 1860, S. 161!

allerdings die Schüler in einem gar zu jugendlichen Alter und nicht gehörig vorbereitet in die Realschule eintreten, ist dieser Unterricht nutzlos; sonst aber ist es gewiß zweckmäßig, schon die Sextaner im Beobachten und Beschreiben der Naturkörper zu üben und ihre geistige Kraft in dieser Hinsicht zu entwickeln, wenn sie sich auch noch keinen großen Schatz von positiven Kenntnissen dabei erwerben. Gewiß wollen die Erläuterungen damit, wie mit manchem Anderen, nur freien Spielraum lassen, falls wichtigere Rücksichten dabei in Frage kommen, z. B. provinzielle Verhältnisse dazu nöthigen, die für das Deutsche angesetzte Stundenzahl in den unteren und mittleren Classen zu vermehren; andernfalls wird wohl kein Director diesen Unterricht in Sexta ausfallen lassen. — Ebenso wird es S. 59. gestattet, die Zoologie vom Unterrichte der unteren Classen auszuschließen. Erwägt man aber, daß auf diesen Classen überhaupt nur Zoologie und Botanik den naturgeschichtlichen Unterricht bilden können, daß ferner die letztere nur im Sommer mit Erfolg behandelt werden kann, daß auch das Treiben der Botanik das ganze Jahr hindurch dem Kinde, welches mit der Thierwelt so gern sich beschäftigt, nicht die so anregende Abwechslung gewähren würde, durch welche doch andererseits die S. 77. für den Lektionsplan empfohlene Continuität des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird; so folgt daraus schon, wenn man nicht den ganzen naturgeschichtlichen Unterricht im Winter ausfallen lassen will, daß die Zoologie gelehrt werden muß. Auch zur Belebung und Regelung des Sammeltriebes (S. 60.), der sich bei Knaben in diesem Alter besonders zeigt, ist es wünschenswerth, sie im Beschreiben der Thiere, z. B. ausgestopfter Vögel und besonders der Käfer und Schmetterlinge, die sie ja vorzugsweise interessieren, zu üben. Auch hier also dürften wohl nur sehr entscheidende Gründe den Wegfall rechtfertigen. — Auch mag mancher Lehrer der Naturwissenschaft wünschen, daß der Tertia, welche auch bei uns bisher 4 Std. wöchentlich für die Naturwissenschaften gehabt hat, die ihr entzogenen 2 Std. zurückgegeben werden möchten. Es soll ja in dieser Classe nicht nur ein Theil des zoologischen und botanischen Pensums absolvirt, sondern auch Mineralogie und populäre Physik gelehrt werden; mißlich aber ist es, jede Disciplin nur in 1 Std. wöchentlich zu treiben. Ob aber bei dem jetzt angeordneten Eintritt des Englischen in Tertia mit 4 Std. wöchentlich es möglich ist, dem naturkundlichen Unterricht 2 Std. mehr zuzutheilen, bezweifle ich, wenn anders die Zahl von 32 Std. w., zu denen ohnehin noch Gesangunterricht, 4 Std. Turnen im Sommer und vielleicht privatim noch mehrere Stunden Musikunterricht kommen, festgehalten werden soll. Auch dürften wohl 2 Std. genügen, wenn in der Unter-Tertia $\frac{1}{2}$ J. Botanik, $\frac{1}{2}$ J. Zoologie, in der Ober-Tertia $\frac{1}{2}$ J. Mineralogie und $\frac{1}{2}$ J. Physik getrieben wird. Aber vielleicht könnte die Mineralogie wegfallen, da doch zum Verständniß der Krystallographie größere mathematische Kenntnisse gehören, als sie die Schüler der mittleren Classen besitzen, da ferner die Mineralogie mit vollem Erfolge nur in Verbindung mit der Chemie gelehrt werden kann, diese Wissenschaft sich also nur für die oberen Classen zu eignen scheint? Die frei werdenden Stunden könnten dann der Botanik zugewendet werden, umso mehr als bei ihr der Lehrer im Stande ist, jedem Schüler eine Pflanze zur Zerlegung,

Beobachtung und Beschreibung in die Hand zu geben, und so an den Objecten selbst auf die vielgestaltigen Formen des Pflanzenreichs aufmerksam zu machen. Allein mag auch die Mineralogie sich, wie die Physik, erst in den beiden oberen Classen wissenschaftlich betreiben lassen, so sagt doch die Verordnung S. 39. ausdrücklich: „Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten“, also auch bei der Mineralogie, welche sich ebenfalls in mehr empirischer Weise behandeln läßt, so daß die Mineralien besonders nach den äußeren Kennzeichen beschrieben werden, die früher ja allein betrachtet wurden und auch heute noch nicht außer Acht gelassen werden. Einige Resignation von Seiten des Lehrers ist allerdings nothwendig, aber unwissenschaftlich braucht der Unterricht darum noch nicht zu werden; mit Recht weisen die Erläuterungen auf den vorzüglich bildenden Gebrauch hin, den ein kundiger Lehrer von der Mineralogie machen kann. Dieser Unterricht ist ebenso Vorstufe für die wissenschaftliche Behandlung, wie bei der Physik; ohne ihn würde der abgehende Tertianer von dem dritten Reich der Natur nichts erfahren. Allerdings heißt es S. 8. bei dem, was der abgehende Tertianer sich angeeignet haben soll: „Kenntniß der wichtigeren am Orte und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte“, so daß für unsere Schule z. B. die Felsarten nicht behandelt werden könnten; allein durch Vorzeigen unserer Sammlung wird ja die Anschauung möglich. Ebenso wenig möchte ich die populäre Physik für Tertia missen, deren praktische Wichtigkeit die Erläuterungen S. 39. selbst hervorheben, obwohl sie es S. 45. für unbedenklich erklären, den physikalischen Unterricht auf die beiden oberen Classen zu beschränken. Die Zoologie und Botanik aber werden ohnehin von Sexta bis Tertia getrieben; möge Mineralogie und Physik wenigstens in Ober-Tertia nicht fehlen. — Nach S. 45. ist es auch unbedenklich, den Unterricht in der Chemie nur auf Prima zu beschränken. Da aber der größte Theil des wissenschaftlichen, mathematisch begründenden Unterrichts in der Physik erst in Prima gelehrt werden kann, so dürfte leicht das Pensum dieser Classe in den Naturwissenschaften zu umfangreich werden, wenn auch die Prüfung bei der Versetzung nach Prima dem naturgeschichtlichen Unterricht hilft; auch ist zu wünschen, daß die von Secunda abgehenden Schüler wenigstens mit den gewöhnlichsten chemischen Erscheinungen und Verwandtschaftsverhältnissen vertraut sind. Daher wird es wohl zweckmäßiger sein, schon auf Secunda chemischen Unterricht zu ertheilen. — Endlich bleibt noch die Frage, ob die Zusammensetzung und Bildung der verschiedenen Gebirgsarten, die Verbreitung derselben auf der Erde, die allmähliche Umgestaltung unseres Erdkörpers, das frühere Leben auf demselben zu besprechen, ob also die Grundzüge der Geognosie und Geologie ausgeschlossen sind oder nicht. Die Verordnung legt nur auf die Oryktognosie ein Gewicht, und obwohl jene Dinge für die Wissenschaft sehr wichtig sind, so glaube ich doch, daß sie über den Standpunct der Schule hinausgehen.

Die in der Mathematik gestellten Anforderungen sind nach meiner Ansicht dasjenige in der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung, worüber die Meinungen am meisten auseinandergehen und die meisten Zweifel zu beseitigen sein werden. Dies wird schon der Fall sein in Bezug auf das, was

beim Abgange aus der Tertia verlangt wird: „Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäße Befähigung, die in den niedern Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.“ Wer die Ausdrücke: „Sicherheit, verstehen, verständig ausführen“ in ihrer vollen Bedeutung auffaßt; wer erwägt, daß das obige Pensum von der Mehrzahl der Schüler erreicht sein muß; daß der Unterricht auf dieser Stufe ein vorbereitender und praktischer sein soll, daß er also dem Bedürfnis der aufsteigenden Schüler ebenso genügen soll, als dem der abgehenden, des gemeinen Lebens; wer bedenkt, daß in keiner Wissenschaft es sich beim weiteren Studium schwerer rächt, als in der Mathematik, wenn die notwendige Grundlage fehlt; wer endlich die Trägheit vieler Schüler, die Abneigung vor folgerichtigem Denken nicht außer Acht läßt: dem wird die Forderung gar nicht klein erscheinen. Gleichwohl dürfte das Pensum gerade mit Rücksicht auf das Leben einer Ergänzung bedürfen. Die Erläuterungen S. 60. gestatten auch, das Wichtigste aus der Körperberechnung in elementarischer Weise durchzunehmen; aber ich glaube, daß bei dem zweijährigen Cursus der Tertia Sicherheit in der Rechnung mit Decimalbrüchen und den 4 Species der Buchstabenrechnung sich erreichen läßt und daß auch die Proportionen und die Gleichungen des 1. Grades wegen ihrer Beziehung zur ebenen Geometrie und zum praktischen Leben nicht entbehrt werden können, aus der Lehre von den Potenzen und Wurzeln wenigstens das Naheliegende, Wichtigste, z. B. die Quadratwurzel heranzuziehen ist.¹⁾ — An derselben Stelle der Erläuterungen ist bemerkt, daß in Tertia die Planimetrie beendet wird. Was aber daraus für diese Classe geeignet ist, dürfte für die Realschule doch nicht genügen; die Transversalen, die harmonischen Theilungen und andere mannigfache Erweiterungen früherer Abschnitte, sowie auch die geometrisch-algebraischen Aufgaben, wozu quadratische Gleichungen nothwendig sind, können erst in den oberen Classen behandelt werden, werden aber doch vorkommen müssen.²⁾ — Zur Vermeidung verschiedener Auffassungen der an die Schüler zu stellenden Anforderungen und also eines

¹⁾ Die Erläuterungen sagen S. 60.: „Es ist zweckmäßig, in den mittleren Classen mehr die geometrischen Constructionsaufgaben, als die calculatorischen zur Anwendung zu bringen, welche für diese Stufe weniger bildende Wirkung haben, als die Beschäftigung mit der Raumgrößenlehre.“ Langbein im Pädag. Arch. v. 1860 S. 235. findet dies sehr richtig, meint aber auch: „Man wird in Tertia doch ein paar Schritte in die Arithmetik hineinthun müssen. Soll die Tertia einen Abschluß für die niedern bürgerlichen Lebenskreise gewähren, so muß der Schüler in den Stand gesetzt werden, in eine algebraische Formel Zahlwerthe zu substituieren. Das ist, was jeder Handwerker heut zu Tage von Arithmetik verstehen muß. Jeder Böttcher, Tischler, Schlosser u. findet in seinem „Bademecum“ oder wie sein Lehr- und Hülfsbuch, welches das „Ganze“ seines Faches behandelt, sonst heißen mag, algebraische Formeln; diese muß der Schüler also lesen und lösen können.“

²⁾ Langbein a. a. O. sagt: „Die im Examen geforderte Aufgabe in der Planimetrie wird nicht aus den allerersten Elementen genommen sein dürfen, wenn sie der übrigen mathematischen Bildung entsprechen und nicht gegen die Aufgaben aus den Kegelschnitten u. gar zu sehr abfallen soll.“ Da aber dann 5 Std. für das schriftliche Examen nicht genügen, die Zeit auch nicht wohl über 3 Std. ausgedehnt werden kann, so wird vorgeschlagen, die Auflösung einer planimetrischen Aufgabe in der Prüfung zur Versetzung nach Prima zu fordern, wo der rechte Ort dazu sei. Dann könne man und werde vermuthlich erst recht in Prima ferner geometrische Aufgaben, wie sie den Kräften und der Bildung der Schüler angemessen sind, lösen lassen.

Auseinandergehen der einzelnen Realschulen in ihren Leistungen wird es bei der unbestimmten Begrenzung, welche mit manchen in der Mathematik üblichen Ausdrücken, z. B. Algebra, wenn auch nicht in der Wissenschaft, doch in der Anwendung häufig verbunden ist, gewiß zweckmäßig sein zu erklären, was an den einzelnen Stellen gemeint sei. Bedeutet der Ausdruck: „Logarithmen“ die logarithmischen Gesetze und das Rechnen mit Logarithmen oder das Berechnen der Logarithmen? Auf das Letztere scheint die Stelle hinzudeuten, welche der Ausdruck einnimmt; das Erstere ist darum nicht wahrscheinlich, weil es ebenso zu der Lehre von den Potenzen gehört, wie die gleichfalls nicht erwähnte Lehre von den Wurzeln. Ebenso ist der Ausdruck „die einfachen Reihen“ in Rücksicht auf das Vorhergehende und die ihm angewiesene Stelle wohl irthümlich gesetzt für: „die arithmetischen Reihen höherer Ordnung“. Auch die Forderung, beim Abiturientenexamen eine Aufgabe ^{b)} aus der Planimetrie oder der „analytischen Geometrie“ zu stellen, läßt einigen Zweifel entstehen, da es im Folgenden heißt: ^{a)} aus der Stereometrie oder den „Regelschnitten“, hier also die analytische Geometrie in ihrem für die Schule gesteckten Endziele vertreten ist. Sind daher bei ^{b)} die Theile der analytischen Geometrie außer den Regelschnitten gemeint? Oder ist an dieser Stelle, was wegen der Verbindung mit der Planimetrie nahe liegt, vielleicht an die Anwendung der Algebra auf planimetrische Aufgaben und die Construction algebraischer Ausdrücke gedacht? Endlich wird S. 14. die angewandte Mathematik: Statik, Mechanik bei dem Pensum der obern Classen in der Mathematik erwähnt, S. 17. aber die schriftliche Prüfung darin dem Lehrer der Naturwissenschaften übertragen. Wie ist dies zu erklären? Daß beide Fächer in Einer Hand liegen sollen, kann die Klammer andeuten, durch welche in dem Lehrplan (S. 5.) die Stundenzahlen für diese Gegenstände in den beiden obern Classen, je 6 und 5, verbunden sind. Dieser Wunsch ist aber nicht ausführbar, wenn zugleich nach S. 76. und 77. der mathematische Unterricht in Tertia von demselben Lehrer ertheilt werden soll, der ihn in Secunda und Prima giebt; er würde 28 Stunden haben. Auch kann mancher Mathematiker nicht den naturwissenschaftlichen Unterricht in den obern Classen ertheilen und umgekehrt. Wenn also der Lehrer der Naturwissenschaften in Statik und Mechanik prüfen soll, wird er auch den Unterricht zu übernehmen haben, darum sind ihm wohl auch 6 Std. wöchentlich zugetheilt; umgekehrt müßte der Mathematiker 6 Std. erhalten und prüfen, wenn er jene Fächer übernimmt. — Ob die Forderungen der Verordnung in der Mathematik eine bedeutende Erweiterung des bisherigen Lehrplans enthalten oder nicht, darüber sind die Ansichten getheilt. Der Mathematiker unserer Anstalt, Herr Oberlehrer Dr. Ellinger hat im Programm von 1858 seine Ansicht ausgesprochen, und im Ganzen stimmt er noch jetzt damit überein. Er wünscht, daß außer den ersten Elementen der descriptiven Geometrie, welche in dieser Beschränkung in den letzten Jahren wohl schon auf den meisten Realschulen beim Unterricht in der Stereometrie behandelt worden seien, und außer der analytischen Geometrie incl. der Regelschnitte, was eine wirkliche Erweiterung sei, auch noch andere Abschnitte durchgenommen werden, die ebenfalls sehr wichtig seien und sehr gut auf der Realschule

behandelt werden können, auch mehr oder weniger schon behandelt worden seien. Dahin gehören die Kettenbrüche, die diophantischen Aufgaben 1. Ordnung und vor Allem die cubischen Gleichungen, welche auch in der Instruction vom 8. März 1832 nicht fehlen; ferner die combinatorischen Operationen, besonders darum, weil sie ein bedeutendes Bildungselement des menschlichen Geistes seien, die Berechnung der trigonometrischen Functionen und der Zahl π vermittelt der unbestimmten Coefficienten¹⁾ und die Elemente der sphärischen Trigonometrie in weiterem Umfange, als es im Anschluß an die Stereometrie möglich sei. Auch glaubt er, daß selbst bei 5 Std. w. dieses Ziel sich erreichen lasse, wenn drei Bedingungen, welche die Verordnung vorschreibt, wirklich erfüllt werden: 1) bei der Aufnahme in die Sexta Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen, 2) zweijähriger Cursus in der Tertia, 3) Strenge bei der Aufnahme auch in die höheren Classen und bei der Versetzung. Dagegen sagt Langbein im Pädag. Arch. v. 1860, S. 233.: „Für die meisten Realschulen ist wohl die descriptive Geometrie eine ganz neu eingeführte Disciplin.“ Eine Erhöhung aber der Forderungen in der Mathematik findet er besonders darin, daß jetzt vorschriftsmäßig in mehreren Disciplinen beim Abiturientenexamen geprüft werde, die früher allerdings auch in den Schulen behandelt worden seien, aber nach dem Reglement von der Prüfung ausgeschlossen waren, und er leitet daraus die Nothwendigkeit ab, die Schüler in diesen Disciplinen weit mannichtiger zu üben und zu befestigen. Aehnlich urtheilt der Verf. der im 2. Heft des Pädag. Archivs befindlichen Abhandlung; er sagt S. 163.: „Mag die große Anforderung an die Mathematik bei der ihr zu Gebote stehenden Zeit, selbst auch die Neuheit mancher einzelnen Zweige zunächst Bedenken erregen können, ob die Leistung möglich sei; nähere Erwägung wird bald finden lassen, daß es dann gelingen wird, je mehr man sich in dem Unterrichte auf das Wissenschaftliche und das auf das System Unerläßliche und darum eben Bildende beschränkt.“ Er warnt daher vor einer bloßen Routine. Ich meinerseits bin der Ansicht, daß allerdings Nichts entgegensteht, die Schüler auch über das vorgeschriebene Pensum hinaus weiter zu fördern, sofern sie das letztere wirklich inne haben, als geistiges Eigenthum besitzen; diese Forderung wird aber immer die Hauptsache bleiben. Ich würde es daher für durchaus unstatthaft halten, einen Schritt weiter zu gehen, bevor nicht die Mehrzahl der Schüler den Forderungen genügt.

Mag nun auch noch jetzt Manches zweifelhaft sein, im Ganzen darf man behaupten, daß durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung in die Realschulen, welche in einer freien Entwicklung von fast 30 Jahren auf die oft entgegengesetzteste Weise an das durch das Abiturienten-Reglement v. 8. März 1832 gesteckte Ziel zu gelangen suchten, endlich ein fester Gang gekommen ist. Freilich paßt dieses Be-

¹⁾ Nach der Ansicht meines Collegen gehört es zur allgemeinen geistigen Ausbildung des Abiturienten, die doch Zweck der Realschule sei, daß er, obwohl er später von diesen Rechnungen keinen Gebrauch macht und, wenn er weiter in der Mathematik sich fortbildet, noch bequemere Mittel kennen lernt, doch wenigstens eine klare Vorstellung davon erhalte, wie die logarithmischen Tafeln, die er so vielfach anwenden gelernt hat, wie die mathematischen Tafeln berechnet werden könnten.

stimmen der Richtung und des Zieles nicht Jedem; so Mancher sieht darin eine unerhörte Beschränkung und Bevormundung. Allein wer die Freiheit nicht mit Willkür verwechselt; wer nicht an die Stelle der organisirenden Thätigkeit der Unterrichtsbehörde ein bequemes Sichgehenlassen setzen will; wer insbesondere daran denkt, daß in der Schule nicht der Wunsch des Lehrers, sondern das Bedürfniß und die Befähigung der Schüler maßgebend sind: der wird sich durch die Anordnungen nicht beeinträchtigt fühlen, der wird vielmehr, im Bewußtseih der ihm gestellten großen Aufgabe, mit neuer Lust arbeiten; seiner Selbständigkeit bleibt immerhin noch ein genügender Spielraum. — Zu dieser Organisation aber hatte das Cultus-Ministerium ein inneres und ein äußeres Recht: das erstere sowohl in seiner Eigenschaft als Leiter des gesammten Unterrichtswesens, ein Recht, welches ihr auch der Bericht der Commission für das Unterrichtswesen vom 10. März v. J. nicht streitig macht, als auch weil die Realschulen gleiche Berechtigungen mit den Gymnasien vom Staate beanspruchten, daher auch sich gefallen lassen müssen, daß der Staat seinerseits Bedingungen stellt; das andere, weil der Unterrichtsminister über seine Intentionen in Bezug auf die Realschulen sich in der öffentlichen Sitzung vom 21. März v. J. klar ausgesprochen hat und die Verordnung nur den in dieser Sitzung gefaßten Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses, soweit es jetzt möglich war, gewissenhaft ausgeführt hat. Die Königliche Staatsregierung sollte nämlich bis dahin, daß die den Realschulen zustehenden Befugnisse durch ein bald vorzulegendes Unterrichtsgesetz festgestellt wären, denjenigen Schulen, welche den zur Zeit bereits bestehenden und den fernerhin vom Herrn Unterrichtsminister aufzustellenden Anforderungen an vollständige Realschulen genügen, resp. genügen werden, die ihnen entzogenen Rechte in vollem Umfange wieder gewähren. Nun hat der Minister wiederholt erklärt, daß er eine Classification der Realschulen vornehmen werde, und die Nothwendigkeit ist auch in dem Abgeordnetenhause anerkannt worden; die entzogenen Rechte sind den Realschulen 1. Ordnung, also denen, welche jetzt als „vollständige Realschulen“ im wahren Sinne gelten, sämmtlich wiedergegeben, eine Anzahl neuer aber hinzugefügt worden; die Realschulen 2. Ordnung haben wenigstens die früheren Befugnisse wiedererlangt mit alleiniger Ausnahme der Berechtigung für das Baufach, für welches der Minister nach dem ihm zugestandenen Rechte jetzt größere Anforderungen stellt. Daß derselbe auch in Bezug auf bessere Dotation Bedingungen gemacht hat, ist ihm zwar sehr übelgenommen worden; aber als höchster Aufseher der Anstalten hat er ein Interesse an deren Gedeihen, welches von dem Aeußeren mit abhängt. Wie lange würde eine bessere Dotation in mancher Stadt ohne diese Anregung noch haben auf sich warten lassen! Und wer würde der Leidende gewesen sein? die Lehrer, die es nicht verschuldet haben, und die Anstalt selbst. Die Communen bleiben in ihrem Recht der Bewilligung dadurch ungeschmälert, da es von ihnen abhängt, ob sie eine Realschule 1. Ordnung haben wollen oder nicht. Um so mehr ist es anzuerkennen, wenn dieselben mit Bereitwilligkeit neue Opfer bringen. Daß die Realschulen das Recht zur Entlassung auf die Universität noch nicht erlangt haben, beklage ich für jetzt nicht; sind dieselben erst noch weiter vorgeschritten, wird auch dieses Recht, wie der Minister selbst erklärt hat, ihnen nicht vorenthalten werden können. Vertrauen wir daher der Zukunft; sie wird zeigen, daß die Realschulen wirklich Lebensfähigkeit in sich tragen und zu immer schönerer Blüthe sich entfalten werden.

Dr. H. Tagmann.